

Das Verfassungsgericht bleibt im Corona-Panikmodus gefangen

Stand: 19.05.2022 | Lesedauer: 3 Minuten

Von Benjamin Stibi



Quelle: pa/dpa/Uli Deck

Das Bundesverfassungsgericht wischt alle Bedenken gegen eine Impfpflicht in Krankenhäusern und Pflegeheimen beiseite. Doch seine Meinung, nur eine Impfung biete „relevanten Schutz“, ignoriert aktuelle Forschungsergebnisse. Die Folgen dieser Entscheidung zeichnen sich schon ab.

Während die Deutschen den Frühsommer genießen und nur noch eine gelegentliche Maskenpflicht an das Kollektivtrauma der letzten beiden Winter erinnert, bleibt das Bundesverfassungsgericht lauterbachesk im pandemischen Panikmodus und winkt die einrichtungsbezogene Impfpflicht durch (/politik/deutschland/article238841543/Impfpflicht-Bundesverfassungsgericht-billigt-einrichtungsbezogene-Corona-Impfpflicht.html).

Bereits bei seinem Eilbeschluss im Februar (https://eur01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.welt.de%2Fdebatte%2Fkommentare%2Fplus236838619%2FDas-Verfassungsgericht-weigert-sich-die-geaenderte-Gefahrenlage-zu-erkennen.html&data=05%7C01%7Cucas.wiegelmann%40welt.de%7C42fb15596ce049e4700508da398c81ad%7Ca1e7a36c6a4847689d653f679c0f hatte das Gericht „keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken“. Die 85 Seiten lange Hauptsacheentscheidung setzt sich nun zwar erstaunlich kleinteilig mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer auseinander, kommt aber in jedem Punkt zum vorhersehbaren Ergebnis:

Wieder einmal gesteht das Gericht dem Parlament einen weiten Einschätzungsspielraum zu und beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob die Annahmen des Gesetzgebers zum Zeitpunkt der Verabschiedung „vertretbar“ waren und auch danach nicht durch neue Entwicklungen oder bessere Erkenntnisse „erschüttert“ wurden.

Zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung hat sich seit Anfang Dezember 2021, als Deutschland noch mitten in einer verheerenden Delta-Welle steckte und Omikron gerade erst entdeckt wurde, einiges geändert. Doch Karlsruhe vermag eine relevante Entspannung der pandemischen Gefährdungslage nicht zu erkennen.

Es wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht zu einer allgemeinen Impfpflicht (/incoming/plus238447493/Fuer-Aerzte-und-Pfleger-Darum-muss-die-einrichtungsbezogene-Impfpflicht-fallen.html), die „Maximalschutz“ biete, kaum Alternativen sieht: Bei

Masken und Schnelltests, deren Leistungsfähigkeit als Baustein der Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer Fehleranfälligkeit nunmehr differenziert zu bewerten sei, bestehe das Risiko einer bewusst oder unbewusst fehlerhaften Anwendung.

Für regelmäßige PCR-Tests fehle es an Kapazitäten und der zeitliche, organisatorische und finanzielle Aufwand sei zu hoch. Wie lange die Immunität nach einer Genesung anhalte, sei wissenschaftlich noch unklar. Bei einer Impfung dagegen dürfe der Staat davon ausgehen, dass sie – zumindest in dreifacher Ausführung und für einen begrenzten Zeitraum – einen „relevanten Schutz“ gegen eine Infektion biete.

Damit ignoriert das Gericht, dass alle Erkenntnisse der letzten Monate darauf hindeuten, dass auch bei den Auffrischungsimpfungen die Impfeffektivität (</politik/deutschland/plus238374781/RKI-Schuetzt-die-Impfung-vor-Ansteckung-mit-Omikron.html>) Monat für Monat abnehmen wird.

Die Angst der Beschwerdeführer vor gravierenden Nebenwirkungen teilen die Richter nicht: Da in die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts bereits bloße Verdachtsfälle einfließen würden, seien die Nebenwirkungen wohl eher über- als untererfasst. Darüber hinaus würden die Impfeempfehlungen ständig entsprechend angepasst.

Das utilitaristische Fazit: „Der sehr geringen Wahrscheinlichkeit von gravierenden Folgen einer Impfung steht die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung von Leib und Leben vulnerabler Menschen gegenüber.“

Mit der im Rekordtempo von drei Monaten getroffenen Hauptsacheentscheidung (zum Vergleich: die Masern-Impfpflicht (/newsticker/dpa_nt/afxline/topthemen/hintergruende/article203508290/Geruechte-und-Wahrheiten-zur-Masernimpfung.html) liegt in Karlsruhe nun schon seit über zwei Jahren) kommt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesverwaltungsgericht zuvor, das sich aktuell mit der Soldaten-Impfpflicht beschäftigt.

Letzteres hatte dabei wohl genügend Klärungsbedarf gesehen, dass es erst in jüngster Vergangenheit zwei weitere Verhandlungstermine angesetzt hatte. Viel Spielraum bleibt jetzt aber wohl nicht mehr. Erst diese Woche haben mehrere Bundesländer bereits einen neuen Vorstoß für die Ü60-Impfpflicht gestartet.

Teilen Sie die Meinung des Autors?

JA  1766

NEIN  90

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert.
Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/238850261>